

*Gesamtberatung – Traitement global***Titel und Ingress, Art. 1–24
Titre et préambule, art. 1–24***Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*
Für Annahme des Entwurfes36 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Il est important de ne pas perdre de temps, car le monde audiovisuel évolue rapidement et les professionnels suisses de la branche doivent pouvoir rejoindre, le plus rapidement possible, leurs partenaires européens. Notre commission a adopté, à l'unanimité, les modifications proposées par le Conseil fédéral.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

*An den Nationalrat – Au Conseil national**Gesamtberatung – Traitement global***Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II***Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*
Für Annahme des Entwurfes37 Stimmen
(Einstimmigkeit)

93.109

**Folgeprogramm nach der
Ablehnung des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Bundesgesetz über Radio und
Fernsehen. Aenderung
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Loi fédérale sur la radio et la télévision.
Modification**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBl I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.100

**Folgeprogramm nach der
Ablehnung des EWR-Abkommens
(allgemeine Aussprache)
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(débat général)**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 190 hiervoor – Voir page 190 ci-devant

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

M. Flückiger, rapporteur: Les considérants à l'appui de la proposition d'adaptation de la loi fédérale sur la radio et la télévision sont les suivants.

La nouvelle loi sur la radio et la télévision date du 21 juin 1991. Elle est, aujourd'hui déjà, largement eurocompatible. Elle avait été modifiée dans le cadre d'Eurolex afin de s'adapter à la directive sur la télévision transfrontières, instrument juridique pertinent dans la Communauté européenne pour le domaine audiovisuel. Ces changements doivent être maintenus, tout en subissant des aménagements de forme vu la nouvelle situation.

Les principales modifications concernent la non-discrimination des étrangers et la prise en considération de la production audiovisuelle européenne. Il s'agit des dispositions des articles 11 et 35. La condition de cette ouverture reste le principe de la réciprocité sur lequel nous avons abondamment épilogué dans le débat d'entrée en matière sur le programme du Conseil fédéral après le refus de l'EEE.

En tout état de cause, l'adaptation de la LRTV doit permettre aux milieux suisses intéressés d'agir à l'étranger dans une situation identique à celle offerte à la production audiovisuelle européenne. Afin de ne pas rester isolée et de pouvoir bénéficier des mêmes avantages que ses partenaires européens, il est très important pour toute la branche audiovisuelle suisse de pouvoir participer au grand marché européen et profiter de ces programmes de soutien comme, par exemple, le programme appelé «Media». C'est pour cette raison que la prise en compte de la production audiovisuelle européenne par les radiodiffuseurs suisses est prévue dans les articles 26 et 31. Ces modifications de la loi sur la radio et la télévision seraient une bonne base pour les négociations que la Suisse entreprendra avec la CEE pour une nouvelle participation de notre pays à «Media» dont nous nous sommes exclus le 6 décembre 1992.

Jagmetti, Berichterstatter: Ich möchte Ihnen mit einigen wenigen Worten erklären, weshalb Ihnen die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) Anträge zu vier Vorlagen vorlegt, während neun weitere Vorlagen, die der WAK zur Vorberatung zugewiesen worden sind, noch nicht behandlungsbereit sind. Was Sie heute präsentiert erhalten, sind zwei konsumentenorientierte Vorlagen, nämlich das Konsumkreditgesetz (93.110), von dem wir ja vor vielen Jahren eine erste Fassung beraten hatten und das im Rahmen der Eurolex-Vorlage dann zu einem neuen Erlass Anlass gegeben hat, und eine Aenderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (93.111).

Zwei weitere Vorlagen betreffen unsere Aussenhandelsbeziehungen, nämlich das Zollgesetz mit der Kabotage (93.114) und das «Schoggi-Gesetz» (93.115).

Was wir Ihnen nicht vorlegen können, sind die sozialpolitischen Vorlagen, nämlich die Revision des Arbeitsgesetzes und das Mitbestimmungsgesetz. Der Grund ist folgender: Die Kommission für Rechtsfragen behandelt parallel dazu die Revision des Arbeitsvertragsrechts. Dort finden sich ebenfalls Bestimmungen über die Mitwirkung der Arbeitnehmer bei Massenentlassungen. Die beiden Kommissionen haben beschlossen, ihre Arbeiten zu koordinieren, und zwar besser zu koordinieren, als das im schnellen Rhythmus des letzten Herbstes möglich war, um Ihnen zwei Vorlagen, die aufeinander abgestimmt sind, vorzulegen. Wir werden darüber am 1. April Hearings mit den Kantonen und mit den Sozialpartnern durchführen. Wir halten diese Gesetze über die sozialpolitischen Fragen für sehr wichtig, weil sie Ausdruck der Sozialpartnerschaft sind, und diese Sozialpartnerschaft ist ja eine unserer Stärken. Also müssen wir sie pflegen. Wir möchten das tun. Aber zu Hetze besteht kein Anlass, sondern wir wollen unser Recht in der Frage der Sozialpartnerschaft konsequent, aber richtig weiterentwickeln, ohne dass wir unter einem Zeitdruck

irgendwelche raschen Entscheide fällen müssen. Sie werden uns nämlich nicht eine bessere Stellung im internationalen Wettbewerb verschaffen, sondern dienen der Pflege dessen, was für unsere Stellung im internationalen Wettbewerb wichtig ist und auch unserem schweizerischen Selbstverständnis entspricht, nämlich der Sozialpartnerschaft, die uns den sozialen Frieden und damit auch vernünftige Produktionsbedingungen gebracht hat.

Was wir weiterhin verschoben haben, sind die sechs Versicherungsvorlagen. Erlauben Sie mir dazu eine kurze Begründung. Der Bundesrat hatte uns vorgeschlagen, unser Versicherungsrecht dem Stand der zweiten Richtlinie der EG anzupassen. Das war richtig im Hinblick auf das EWR-Abkommen, das auf diesem Stand beruhte. Aber es ist nicht mehr richtig im Hinblick auf den heutigen Stand des EG-Rechts, wo die dritte Richtlinie verwirklicht worden ist. So will sich die Kommission für Wirtschaft und Abgaben überlegen, ob es nicht besser ist, den nächsten Schritt auch zu tun, weil wir nämlich der Meinung sind, dass wir vermutlich in Brüssel kaum Gehör fänden, wenn wir zwei bilaterale Abkommen vorschlagen würden, eines jetzt und ein weiteres in etwa zwei Jahren, das der Anpassung an die dritte Richtlinie dienen würde. Wenn wir die dritte Richtlinie wenigstens im Auge behalten, so werden Sie vielleicht sagen: Dann können Sie warten, bis die vierte, die fünfte und die sechste Richtlinie da sind. Das wäre ein Trugschluss, denn die dritte Richtlinie ist der grosse Schritt zur vollen Dienstleistungsfreiheit. Ob wir diesen tun wollen und tun sollen, ist eine Frage, die wir mit den beteiligten Kreisen besprechen möchten, nämlich einerseits mit den Versicherern, andererseits mit den Versicherten. Es geht hier hauptsächlich um die sogenannten Massenrisiken, weshalb wir am 1. April einerseits mit den Versicherungsorganisationen und andererseits mit den Verkehrsverbänden Hearings durchführen.

Das dritte Thema, das noch nicht behandlungsreif ist, ist die Revision des Bankengesetzes. Auch dort war unsere Meinung, dass wir keinen Anlass haben, überstürzte Entscheide zu treffen, auch wenn wir ungefähr in der Richtung dessen liegen, was in der Eurolex-Beratung vorhanden war. Wir möchten auch hier mit einem zügigen Rhythmus voranschreiten, haben aber auch hier das Bedürfnis, in einem Hearing die Fragen abzuklären.

Wir rechnen also damit, dass die neun weiteren Vorlagen, die in der WAK zur Beratung anstehen, in der ausserordentlichen Aprilsession behandlungsreif sind, gestützt aber auf sorgfältige Beurteilung, auf Anhörung der Betroffenen und in Ueberlegungen, die sich auf unsere Stellung in Europa beziehen.

93.114

**Folgeprogramm nach der
Ablehnung des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Zollgesetz. Aenderung
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Loi fédérale sur les douanes. Modification**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBI I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Büttiker, Berichterstatter: Die WAK beantragt Ihnen mit 8 zu 0 Stimmen, das bestehende Kabotageverbot aufzuheben und der entsprechenden Mini-Zollgesetzänderung zuzustimmen.

Inland- oder Binnentransporte, also nicht grenzüberschreitende Transporte, sollen in Zukunft auch mit ausländischen Beförderungsmitteln ohne Bezahlung der Zollbeträge und der Monopolgebühren möglich sein. Obwohl die Kabotagefrei-gabe in Europa durch Meinungsverschiedenheiten im EG-Rat ins Stocken geraten ist, wird die Kabotage durch zahlenmäs-sige Kontingente sukzessive eingeführt.

Besonders im Personentransportverkehr besteht ein ganz klarer Trend zur Liberalisierung. Unser Land muss grundsätzlich an einer Liberalisierung im Güter- und Personenverkehr interessiert sein. Selbstverständlich ist dazu der Reziprozitätsvor-behalt nötig. Dieser ist aber bereits im Zollgesetz Artikel 19 ein-gebaut. Die Kabotage beschlägt alle Verkehrsarten. Die Libe-ralisierung schliesst also Strassengüter-, Personen- und Flug-verkehr mit ein. Im Sinne der Dienstleistungsfreiheit ist die Auf-hebung des Kabotageverbots auch ohne EWR-Beitritt richtig. Im übrigen ist es jetzt gelungen, im Gegensatz zur Eurolex eine verständliche Formulierung der Zollgesetzänderung zu finden.

Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II**

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

36 Stimmen

Dagegen

2 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.405

**Parlamentarische Initiative
(Zimmerli)
Revision des Bankengesetzes.
Parlamentarische Obergewalt
über die Eidgenössische Bankenkommission
Initiative parlementaire
(Zimmerli)
Révision de la loi sur les banques.
Haute surveillance du Parlement
sur la Commission fédérale des banques**

Wortlaut der Initiative vom 11. März 1992

Nach den Bestimmungen des Bankengesetzes (Art. 23bis) trifft die Eidgenössische Bankenkommission als autonome Fachbehörde «die zum Vollzug des Bankengesetzes notwendigen Verfügungen», und sie «überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften». Sie erstattet dem Bundesrat «wenigstens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit» (Art. 23 Abs. 3 BankG). Gegen ihre Verfügungen ist die Verwaltungs-gerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig. Dieses räumt der Eidgenössischen Bankenkommission einen weiten Beurteilungs- und Ermessensspielraum ein, der mit dem über-legenen Fachwissen der Bankenkommission begründet wird. Andererseits beansprucht die Bankenkommission das Recht zur selbständigen Öffentlichkeitsarbeit. Weiter sollen ihr im neuen Börsengesetz zusätzliche Aufsichtsaufgaben übertra-gen werden.

Obwohl die Praxis der Bankenkommission für das Erschei-nungsbild des Finanz- und Bankenplatzes Schweiz mitent-scheidend und demnach von hervorragender volkswirtschaft-

Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens (allgemeine Aussprache)

Programme consécutif au rejet de l'Accord EEE (débat général)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.100
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	193-194
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 600

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.